

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung für den Botanischen Garten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 8.03.2022

2

Verfahrenshinweis

5

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DEN
BOTANISCHEN GARTEN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 8.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. Seite 547) zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV.NRW. 2021 Seite 1210a) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Benehmen mit der Leitung des Botanischen Gartens folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Rechtsstellung

Der Botanische Garten ist eine zentrale Betriebseinheit der HHU gemäß § 29 Abs. 2 HG unter der Verantwortung des Rektorates.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Botanische Garten steht der Bevölkerung ganzjährig als Stätte der Bildung und als Erholungsraum zur Verfügung. Er vermittelt einen Überblick über die Vielfalt von Pflanzen, ihre Eigenschaften sowie die Notwendigkeit zu ihrem Erhalt. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden an lebenden Pflanzen veranschaulicht. Mit seinen Aktivitäten trägt er zur Öffnung der Universität nach außen bei.
- (2) Der Botanische Garten dient der Forschung an der HHU und betreibt die Forschungsgewächshäuser. In enger Kooperation mit der WE Biologie und durch Zurverfügungstellung von zusätzlichem Personal unterstützt er die Wissenschaftler/innen bei der Beschaffung, Anzucht und Kultur von Versuchspflanzen.
- (3) Der Botanische Garten stellt für die Lehre in den WEs Biologie und Pharmazie Pflanzenmaterial zur Verfügung.
- (4) Der Botanische Garten unterhält Pflanzensammlungen fremdländischer und einheimischer Floren nach wissenschaftlichen Grundsätzen für Aufgaben in Forschung und Lehre sowie als Beitrag zur Sicherung der Arterhaltung und der Biodiversität.
- (5) Der Botanische Garten ist Ausbildungsbetrieb in der Fachrichtung Staudengärtner.

§ 3

Direktion des Botanischen Gartens

- (1) Der/die Direktor/in des Botanischen Gartens wird vom Rektorat aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen Professor/innen der WE Biologie für die Dauer von in der Regel vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Rektorat benennt darüber hinaus eine Stellvertretung, nach Möglichkeit ebenfalls aus dem Kreis der hauptamtlichen Professor/innen der WE Biologie.

(3) Die/der Direktor/in ist für die Erfüllung der Aufgaben des Botanischen Gartens und für die sachgerechte Verwendung der dem Botanischen Garten zugewiesenen Sach- und Personalressourcen verantwortlich. Ihr/ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Botanischen Gartens gegenüber dem Rektorat.
- Vorgesetzte/r aller Mitarbeitenden, die dem Botanischen Garten organisatorisch und fachlich zugeordnet sind.
- Auswahl/Besetzung der Stellen der wissenschaftlichen und gärtnerisch-technischen Leitung
- Leitung der Forschungsgewächshäuser und Anordnung der für den sachgerechten Betrieb der Gewächshäuser erforderlichen Maßnahmen. Für die Festlegung der Organisations- und Benutzungsregeln setzt sie/er sich mit den Pflanzenwissenschaftlerinnen und Pflanzenwissenschaftlern der WE Biologie ins Benehmen.

(4) Die/der Direktor/in des Botanischen Gartens wird bei ihren/seinen Aufgaben durch die wissenschaftliche und gärtnerisch-technische Leitung unterstützt. Die wissenschaftliche Leitung des Botanischen Gartens setzt eine Promotion in Botanik/Pflanzenwissenschaften voraus. Die gärtnerisch-technische Leitung bedingt einen Meisterabschluss im gärtnerischen Fachbereich mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation.

(a) Der wissenschaftlichen Leitung obliegen in Abstimmung mit der/dem Direktor/in die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung des wissenschaftlichen Konzeptes
- Konzeption und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung und Darstellung des Botanischen Gartens in der inner- und außeruniversitären Öffentlichkeit
- In Zusammenarbeit mit der gärtnerisch-technischen Leitung und unter Berücksichtigung der Richtlinienkompetenz der Direktorin/des Direktors ist die wissenschaftliche Leitung gegenüber den weiteren Mitarbeiter/inne/n weisungsbefugt.

(b) Der gärtnerisch-technischen Leitung obliegen in Abstimmung mit der/dem Direktor/in die folgenden Aufgaben:

- Einsatz des gärtnerischen Personals und dessen Einstellung
- Finanzmittelbewirtschaftung
- Planung und Instandhaltung der technischen Ressourcen bzw. Abläufe.

§ 4

Ausstattung

Das Rektorat weist dem Botanischen Garten zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben die notwendige personelle Grundausstattung und entsprechende Sachmittel zu. Für Dienstleistungen im Forschungs- und Lehrbereich stellt die WE Biologie dem Botanischen Garten zusätzliche Sach- und Personalmittel zur Verfügung.

Artikel II

§ 5

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Februar 2022.

Düsseldorf, den 8.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.